



VEREINSSATZUNG

1. Name, Sitz und Zweck

1.1. Der Verein führt den Namen

Turn- und Sportverein Engelsberg e. V.

nachfolgend „Verein“ genannt und hat seinen Sitz in Engelsberg, Landkreis Traunstein. Er ist beim Amtsgericht Traunstein unter der Nr. 332 im Vereinsregister eingetragen.

- 1.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich der Errichtung von Sportanlagen, verwirklicht.
- 1.3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.4.1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 1.4.2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 1.4.3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 1.4.2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 1.4.4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 1.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.6. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist durch seine Abteilungen Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände und als solches deren Satzungen unterworfen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des Erziehungsberechtigten.
- 3.2. Über die Aufnahme, die schriftlich erfolgen muss, entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4. Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung, der Benutzungsverordnungen und Abteilungsrichtlinien am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins sowie die Sporteinrichtungen der Gemeinde, soweit vertragliche Abmachungen bestehen, zu benützen.

5. Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des Vereins oberstes Gebot sein. Im Gesamtinteresse des Vereins müssen die Mitglieder den Anordnungen des Vorstands und der von ihm bestellten Ausführungsorgane und Ausschüsse in allen Vereinsangelegenheiten sowie den Anordnungen der Abteilungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge leisten.
- 5.2. Gegen Mitglieder, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Pflichten verstoßen haben, kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds Maßnahmen bzw. Sanktionen verhängen (z. B. Verwarnung, Platz- und Hausverbot, Spiel- und Wettkampfsperre, Aberkennung von Mitglieds- und Ehrenrechten).

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Tod.
- 6.2. Kündigung des Mitglieds, welche schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. Hierbei endet die Mitgliedschaft am Ende des Kalenderjahres, für das der letzte Beitrag bezahlt wurde.
- 6.3. Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 6.4. Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des laufenden Geschäftsjahres nicht nachkommt. Hierüber wird durch den Vorstand entschieden.
- 6.5. Ausschluss aus dem Verein.

7. Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nach vorherigem Anhören durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, gegen Satzungsbestimmungen verstößt oder aus einem anderen wichtigen Grund (z. B. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, groben unsportlichen Verhaltens oder unehrenhafter Handlungen). Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

8. Beiträge

- 8.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und deren Fälligkeit werden vom Vereinsausschuss festgelegt.
- 8.2. Bei Neumitgliedern kann eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden, die vom Vereinsausschuss festgelegt wird.
- 8.3. Für einzelne Abteilungen kann ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden, der vom Vorstand in Abstimmung mit der jeweiligen Abteilungsleitung festgelegt wird.
- 8.4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

9. Stimmrecht und Wählbarkeit

- 9.1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
- 9.2. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

10. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Vereinsausschuss

11. Mitgliederversammlungen

- 11.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 11.2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied gemäß Ziffer 9.1 eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- 11.3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jedes Jahr bis spätestens 30.06. statt.
- 11.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- 11.5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung im Trostberger Tagblatt und durch Aushang im Vereinslokal. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
- 11.6. Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung enthalten.
- 11.7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 11.8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 11.9. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.
- 11.10. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

12. Vorstand

- 12.1 Der Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. und 2. Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Jugendleiter/in

Der Vorstand wird mit Ausnahme der Jugendleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Jugendleiter werden vom Vereinsjugendtag gewählt und in der Mitgliederversammlung bestätigt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- 12.3 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstands.
- 12.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vereinsausschuss berechtigt und verpflichtet, einen Ersatzmann zu ernennen. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Dies gilt nicht beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, muss innerhalb von vier Wochen nach dessen Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einberufen werden.
- 12.5 Der Vorstand hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es das Wohl des Vereins und die Förderung des Sports erfordern. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung dieses Zieles im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich erachtet.
- 12.6 Vereinsintern soll gelten, dass der Vorstand bei Entscheidungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Vereins hinausgehen, eine Abstimmung des Vereinsausschusses durchzuführen hat. Außergewöhnliche Beschlüsse und Entscheidungen sind u. a.:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
 - b) Aufnahme von Krediten von mehr als 3.000 €.
 - c) Übernahme von Bürgschaften.

13. Vereinsausschuss

Dem Vereinsausschuss gehören an:

- a) der Vorstand
- b) Die Abteilungsleiter oder deren Vertreter. Der Vereinsausschuss ist vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und ansonsten nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Verhandlungen und Beschlüsse können für vertraulich erklärt werden.

14. Abteilungen

- 14.1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
- 14.2. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Sie können nur im Namen des Vereins nach außen auftreten. Vermögenswerte, wie Liegenschaften, Bargeld und Sportgeräte stehen im ausschließlichen Eigentum des Vereins. Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz der Abteilungen. Löst sich eine Abteilung auf oder will eine Abteilung einen eigenen Verein gründen, so fällt deren gesamter Besitz an den Verein.
- 14.3. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet. Die Mitglieder der einzelnen Abteilungen wählen im Turnus der Vorstandswahlen ihren Abteilungsleiter und weitere notwendige Abteilungsfunktionäre - spätestens ein Monat vor der Mitgliederversammlung.
- 14.4. Die Abteilungsleiter sind gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

15. Jugendarbeit

Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Jugendleitung gebildet, deren Tätigkeit sich nach der Jugendordnung des Vereins richtet. Die Jugendleiter sind für die Jugendarbeit gemäß der Jugendordnung verantwortlich und Mitglied des Vorstands. Die Jugendordnung hat satzungsnachrangiges Recht. Die Jugendleiter führen, verwalten und entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Diese Mittel sind mit dem Vorstand im Haushalt abzustimmen und nachzuweisen.

16. Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands sowie des Vereinsausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

17. Satzungsänderungen

- 17.1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 17.2. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

18. Kassenprüfung

- 18.1 Die Kasse des Vereins sowie die Jugendkasse werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
- 18.2 Die Entlastung des Vorstands, die durch die Kassenprüfer beantragt wird, erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

19. Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

20. Auflösung des Vereins

- 20.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten 50% der Mitglieder nicht anwesend sein, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des Vereins bestimmen.
- 20.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Engelsberg oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mild tätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

21. Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.03.2011 beschlossen und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 20.03.2009 und alle bisherigen Ausgaben verlieren damit ihre Gültigkeit.

Engelsberg, 25. März 2011



JUGENDORDNUNG

Der Turn- und Sportverein Engelsberg e. V. erkennt die Jugendordnung des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und der entsprechenden Fachverbände an.

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilungen. Für außersportliche überfachliche Maßnahmen nach dem Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetz (BayKJHG) werden alle Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres berücksichtigt.

1. Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendarbeit, Jugendernziehung und Jugendhilfe sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

- a) Die Finanzierung der sportlichen Jugendarbeit in den Abteilungen unterliegt grundsätzlich der jeweiligen Abteilungsleitung, welcher der (die) Abteilungsjugendleiter(in) angehört.
- b) Mittel für außersportliche überfachliche Maßnahmen werden von der Vereinsjugendleitung im Rahmen der Finanzordnung des Vereins verwaltet.

2. Organe

Die Organe sind:

- a) der Vereinsjugendtag
- b) die Vereinsjugendleitung

3. Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

- a) Zusammensetzung:
Er besteht aus der Vereinsjugendleitung, allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins (ab dem vollendeten 10. Lebensjahr), allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins. Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre alt sein. Die Jugendleiter sowie die Abteilungsjugendleiter/innen müssen bei ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendsprecher und die Vereinsjugendsprecherin müssen bei ihrer Erstwahl mind. 14, aber noch unter 18 Jahre alt sein; eine einmalige Wiederwahl über 18 Jahre ist möglich.
- b) Aufgaben des Vereinsjugendtages:
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenbeschlusses der Vereinsjugendleitung
 - Bestätigung der Abteilungsjugendleiter/innen
 - Entlastung der Vereinsjugendleitung
 - Wahl der Vereinsjugendleitung
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Der jährliche Vereinsjugendtag findet mindestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.
- d) Neuwahlen finden im Turnus von 3 Jahren statt.
Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechende Anwendung.

4. Vereinsjugendleitung

- a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:
 - dem/der Jugendleiter/in
 - dem/der Vereinsjugendsprecher/in
 - Beisitzern
- b) Die Jugendleiter sind stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- c) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- d) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Jugendleiter (männliche oder weibliche Jugend) eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- e) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

5. Abteilungen der einzelnen Sportarten

Mit Zustimmung der Vereinsjugendleitung sollen die gemäß der Vereinssatzung gebildeten Abteilungen eigene Jugendleitungen bestellen.

6. Jugendordnungs-Änderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

Engelsberg, 25. März 2011